

10. Die Delegiertenkonferenz wählt in geheimer Abstimmung:

- a) die Mitglieder der Parteileitung und bei den Kreis- und Bezirksleitungen die Mitglieder und Kandidaten der Leitung;
- b) die Delegierten mit beschließender und beratender Stimme zur nächsthöheren Delegiertenkonferenz;
- c) die Revisionskommission.

11. Der Parteigruppenorganisator und ein Stellvertreter sind in den Parteigruppen in geheimer Abstimmung zu wählen.

12. Die Parteiorganisationen der Betriebsabteilungen, die nicht die Rechte von Grundorganisationen haben, wählen in ihrer Mitgliederversammlung ihre Leitung in geheimer Abstimmung.

## II. Kandidatenvorschlag und Wahl

13. Die Aufstellung der Kandidaten für die neue Leitung und der Delegierten und die Wahl können erst nach Abschluß der Diskussion und Annahme der Entschließung in der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenkonferenz erfolgen.

14. Der Vorsitzende des Präsidiums gibt vor Beginn der Wahlen bekannt, wieviel Mitglieder bzw. Mitglieder und Kandidaten entsprechend den Empfehlungen des Zentralkomitees in die Leitung und wieviel Delegierte mit beschließender, wieviel mit beratender Stimme entsprechend dem von der übergeordneten Leitung festgelegten Delegiertenschlüssel gewählt werden sollen.

Die Versammlung oder Konferenz beschließt über die genaue Zahl der Mitglieder bzw. der Mitglieder und Kandidaten, die in die neue Leitung gewählt werden.

15. Die Vorschläge von Kandidaten für die neue Leitung, für die Delegierten und für die Revisionskommission werden unmittelbar von den Mitgliedern und Kandidaten in den Mitgliederversammlungen und den Delegierten auf den Konferenzen vorgetragen und begründet. Das Präsidium leitet dabei die gesamte Beratung über die Aufstellung der Wahlvorschläge.

Die Aufstellung erfolgt gesondert für Mitglieder der Leitung, Kandidaten der Leitung und Mitglieder der Revisionskommission, und danach für die Delegierten mit beschließender und die Delegierten mit beratender Stimme zur nächsthöheren Delegiertenkonferenz. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, falls es gewünscht wird, sich vorzustellen, kurz ihren Lebenslauf bekanntzugeben und alle an sie gerichteten Fragen offen und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Falls einer der vorgesehenen Kandidaten in besonderen Fällen (Urlaub, Krankheit,

Dienstreife usw.) begründet abwesend ist, antwortet auf Fragen, soweit ihm das möglich ist, der Genosse, der den Kandidaten vorgeschlagen hat. Die Wahlkommission ist nach Abschluß der Aufstellung der Kandidatenliste zu wählen.

Im Ergebnis der Diskussion über alle vorgeschlagenen Kandidaten wird eine Kandidatenliste zur Durchführung der geheimen Wahl aufgestellt.

16. Die bisher tätige Leitung kann sich in ihren Sitzungen mit Vorschlägen für die neue Leitung beschäftigen, sie hat jedoch nicht das Recht, dem Präsidium bzw. der Mitgliederversammlung eine Kandidatenliste vorzulegen. Jedes Mitglied der alten Leitung hat lediglich das im Statut der SED für jedes Mitglied festgelegte Recht (Punkt 30), gegen vorgeschlagene Kandidaten Einwendungen zu erheben bzw. selbst Kandidaten vorzuschlagen.

17. Jedes Mitglied und jeder Kandidat hat das Recht, entsprechend dem Punkt 30 des Statuts der SED zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwendungen gegen einen oder mehrere der vorgeschlagenen Kandidaten zu erheben, ihre Streichung von der Kandidatenliste zu verlangen und neue Vorschläge zu machen.

18. Werden Einwände gegen einen Kandidatenvorschlag erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. die Konferenz mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung seine Streichung oder Beibehaltung auf der Kandidatenliste.

Kandidaten, gegen die keine Zurückweisanträge eingegangen sind, werden ohne Abstimmung in die Kandidatenliste für die geheime Wahl aufgenommen. Wird der Vorschlag gemacht, die Diskussion über einen Kandidaten abubrechen, so entscheidet die Versammlung bzw. die Konferenz mit Stimmenmehrheit über diesen Antrag.

19. Die Mitgliederversammlung bzw. die Konferenz beschließt auf Antrag eines ihrer Teilnehmer in offener Abstimmung den Abschluß der Kandidatenliste.

20. Auf den Delegiertenkonferenzen kann das Präsidium der Konferenz Beratungen mit Vertretern der Delegationen zur Aufstellung eines Kandidatenvorschlages einberufen.

Die von diesen Beratungen vorgeschlagenen Kandidaten werden der Konferenz im Namen dieser Beratung zur Diskussion vorgeschlagen und einzeln behandelt. Die vorherige Aufstellung von Kandidatenvorschlägen durch die Vertreter der Delegationen beschränkt keineswegs die Rechte der Delegierten zur Aufstellung, Diskussion oder Ablehnung von Kandidaten auf der Konferenz selbst.